

14. Auszahlung der Fördermittel

¹Die Zuwendung kann in einer Summe oder in Raten von mindestens 15 000 Euro (mit Ausnahme der Schlussrate) bei der Bewilligungsstelle (vergleiche Nr. 11) zur Auszahlung abgerufen werden, wenn mindestens Kosten in Höhe des auszahlenden Darlehens- oder Zuschussbetrages angefallen sind.

²Dabei ist bei der Auszahlung der Zuwendung die Gesamtfinanzierung bezogen auf die Zuwendungen Dritter und den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers hinsichtlich des verbindlichen Gesamtergebnisses angemessen zu berücksichtigen. ³Die Arbeiten sind spätestens innerhalb von zwei Jahren, vom Tag des Darlehensangebotes gerechnet, abzuschließen. ⁴Der Zuschuss nach Nr. 5.4 und Nr. 5.5 kann zusammen mit der ersten Rate des Darlehens in einer Summe ausgezahlt werden. ⁵Dazu sind auf Verlangen der Bewilligungsstelle die zur Zahlung angefallenen Rechnungen vorzulegen. ⁶Das Nähere wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.